

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Ramsauer,

mit großem Interesse haben wir das Faltblatt gelesen, das Ihr Haus im Juli zu den Rechten mobilitätseingeschränkter Flugreisender gemäß EU-Verordnung 1107/2006 veröffentlicht hat. Wir freuen uns, dass die Rechte von behinderten Passagieren (PRM) in der aktiven Informationspolitik des Verkehrsministeriums nunmehr fest verankert sind. Durch die Umsetzung der EU-Verordnung unter der Federführung Ihres Hauses hat sich die Situation von Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität in vielen Bereichen bereits erheblich verbessert.

Der BBV muss Sie in diesem Zusammenhang aber auch von der allerjüngsten Negativ-Entwicklung seit Inkrafttreten der Verordnung in Kenntnis setzen. Diese Vorkommnisse haben viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen wieder ein gehöriges Stück vom Ziel der EU-Verordnung entfernt, einmal die gleichen Flugreisemöglichkeiten zu haben, wie alle anderen Bürger.

So verlangen immer mehr Luftfahrtunternehmen, dass schwerbehinderte Passagiere grundsätzlich von einer nichtbehinderten Person begleitet werden müssen. Die Kosten dafür hat derzeit ausschließlich der Behinderte zu tragen. Das widerspricht dem Ziel der EU-Verordnung. Wir fordern Sie daher auf, sich für die Gleichbehandlung von PRM einzusetzen. Dies bedeutet: Flugreisende mit Mobilitätseinschränkungen sollen auch weiterhin ohne Begleitung fliegen dürfen. Verlangen Fluglinien dennoch eine Begleitperson, muss diese unabhängig von der Tarifklasse kostenlos mitfliegen können. Wie dies übrigens auch europaweit in Bahnen und auf Fähren die Regel ist. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass auch die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) in ihren Richtlinien genau für den Fall, dass eine Airline auf einer Begleitperson besteht, eine Verteilung der finanziellen Lasten vorsieht.

Neben den finanziellen Benachteiligungen von Behinderten im Flugreiseverkehr, ist der Alltag mobilitätseingeschränkter Passagiere in manchen Bereichen aber auch durch Mängel bei der Umsetzung der EU-Verordnung bis heute teilweise erheblich eingeschränkt. Hier möchten wir nur anhand eines einzigen Beispiels veranschaulichen, wie entwürdigend diese Einschränkungen teilweise sind. Um die Bordtoiletten aufsuchen zu können, mussten sich Behinderte - so etwa auch gegen die Lufthansa - erst per einstweiligen Verfügungen erstreiten, dass auch auf Kurz- und Mittelstrecken Bordrollstühle bereitgehalten werden. Aus diesen Vorgängen haben einzelne Fluggesellschaften immer noch nichts gelernt, wie die allerjüngste Beschwerde gegen Air Berlin zeigt.

Doch unbeirrt aller Umsetzungsmängel zieht das Luftfahrtbundesamt (LBA) einzig die geringe Anzahl an Beschwerden, die bei ihm selbst eingeht, in Betracht und erklärt, die „Umsetzung der Verordnung (erfolgt) in Deutschland auf hohem Stand.“ Keineswegs nur angesichts der Tatsache, dass Behinderte so essentielle Dinge, wie

den Gang zur Toilette per Gerichtsbeschluss durchsetzen müssen, kann der Berliner Behindertenverband diese Aussage nicht bestätigen. Sie entbehrt schlichtweg einer faktischen Grundlage.

Die tatsächliche Situation von PRM nimmt das LBA nicht zur Kenntnis. Beschwerden werden nur entgegengenommen, nachdem sich ein Betroffener vergeblich bei der Airline beschwert hat. Betrifft die Beschwerde eine Betreuungsleistung oder Hilfestellung, besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Es gibt also in aller Regel nichts, worüber sich Airline und Beschwerdeführer einigen müssten. Folglich sind diese Beschwerden auch nicht „vergeblich“. Eben dieses wäre aber Voraussetzung, um sich ans LBA zu wenden. Über ein weites Feld der im Rahmen der EU-Verordnung mangelhaft oder gar nicht erbrachter Betreuungsleistungen/Hilfestellungen wird das LBA auf diesem Wege nie etwas erfahren. Damit liegen ihm nicht die relevanten Daten vor, um zuverlässige Aussagen über die Umsetzung der Verordnung treffen zu können. Andere Daten, als die über das Beschwerdeverfahren werden nicht erhoben. Doch genau das ist geboten. Nicht nur nach Artikel 14 der EU-Verordnung 1107/2006, sondern auch gemäß der Leitlinien der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC).

Daneben besteht dringender Handlungsbedarf, endlich auch den Empfehlungen der EU-Verordnung die gebührende Beachtung zu verschaffen. Ein Gutteil der aktuellen Probleme von behinderten Passagieren könnte sich über die kommenden Jahre gleichsam von selbst erledigen. So hält die EU-Verordnung Fluglinien an, bei der Neuanschaffung von Flugzeugen oder Neuausstattung von Kabinen die Belange Behinderter zu berücksichtigen und verweist ausdrücklich auf die Richtlinien der ECAC. Bisher ist das LBA nicht tätig geworden, der Verordnung auf diesem Gebiet irgendeine Geltung zu verschaffen. Jedenfalls sind seit ihrem Inkrafttreten von deutschen Airlines dutzende neuer Flugzeuge in Dienst gestellt worden, die nicht den ECAC-Richtlinien entsprechen.

Die Kritik des Berliner Behindertenverbandes und anderer Organisationen an der mangelhaften Datenlage ist Vertretern des LBA von verschiedenen Tagungen und Veranstaltungen zur Umsetzung der Verordnung ebenso bekannt, wie die andauernden Beeinträchtigungen behinderter Passagiere oder die Forderungen der Behindertenverbände, die sich in vielen Bereichen mit den Leitlinien der ECAC decken. Eine wie auch immer geartete Berücksichtigung hat das alles bisher nicht erfahren. Vor diesem Hintergrund überreichen wir Ihnen anbei eine Liste von alltäglichen Mängeln bei der Umsetzung der Verordnung, sowie Verbesserungsvorschläge für einen barrierefreien Flugreiseverkehr.

Die Politik ist in der Pflicht, die von der Verordnung geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechte von Passagieren mit Mobilitätseinschränkungen durchzusetzen. Deshalb fordern wir Sie, Herr Minister Dr. Ramsauer, auf, anzuweisen, dass im 4. Jahr der Gültigkeit der Verordnung endlich geeignete Kontrollmechanismen installiert werden, die zuverlässig die tatsächliche Situation von

behinderten Flugreisenden erfassen und bei Mängeln in der Umsetzung geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung vorsehen. Daneben muss das LBA im Sinne der Verordnung auf die Fluggesellschaften einwirken, damit diese endlich bei Neuanschaffungen und Neuausstattungen die Empfehlungen der ECAC umsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Reichelt
BBV-Vorsitzende

Dominik Peter
BBV-Vorstandsmitglied